Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 13.02.2020

Anfrage Nr.: 0006/2020/FZ

Anfrage von: Stadträtin Geugjes

Anfragedatum: 16.01.2020

Betreff:

PKW-Stellplatzbilanz auf dem Hochschulcampus INF

Schriftliche Frage:

Ich bitte Sie um die Beantwortung folgender vier Fragen zum Thema PKW-Stellplatzbilanz auf dem Hochschulcampus (Nutzergruppen Universität, Universitätsklinikum, Pädagogische Hochschule) Im Neuenheimer Feld:

- 1. Wie viele PKW-Stellplätze stehen aktuell zur Verfügung?
- 2. Wie viele PKW-Stellplätze sind nach der aktuellen VwV Stellplätze (2015) baurechtlich notwendig?
- 3. Wer ist verantwortlich für die Berechnung und Bereitstellung von PKW-Stellplätzen?
- 4. Was bedeutet dies für zukünftige Bauprojekte im Neuenheimer Feld?

Antwort:

Zu Frage 1: Wie viele PKW – Stellplätze stehe aktuell zur Verfügung?

Es stehen aktuell 8.935 PKW – Stellplätze zur Verfügung.

<u>Zu Frage 2:</u> Wie viele PKW – Stellplätze sind nach der aktuellen VwV Stellplätze (2015) baurechtlich notwendig?

Die Anzahl baurechtlich notwendiger und nach der jeweils gültigen VwV Stellplätze nachzuweisenden Stellplätze für alle bisher genehmigten Vorhaben beträgt nach dem Stand der letzten maßgeblichen Baugenehmigung = 4.686.

<u>Zu Frage 3:</u> Wer ist verantwortlich für die Berechnung und Bereitstellung von PKW – Stellplätzen?

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0006/2020/FZ

00303718.doc

Die Stellplatzberechnung erfolgt mit dem Bauantrag durch das Land bzw. den jeweiligen Antragsteller und wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz (Grundlage LBO und VwV) geprüft. Danach wird die bestehende und vom Land geführte "Stellplatzbilanz INF" entsprechend aktualisiert.

Die Bereitstellung von Stellplätzen erfolgt durch das Land oder ggf. durch die anderen Antragsteller.

Zu Frage 4: Was bedeutet dies für zukünftige Bauprojekte im Neuenheimer Feld?

Aus baurechtlicher Sicht sind bei zukünftigen Bauprojekten hinsichtlich des Stellplatznachweises neben den jeweiligen Regelungen der LBO und der VwV Stellplätze auch die Bestimmungen künftiger Bebauungspläne maßgeblich. Die bisher genehmigten und hergestellten Stellplätze genießen Bestandsschutz.

Anfrage Nr.: 0006/2020/FZ

00303718.doc